



Stadtamt

# K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat in seiner Sitzung am 27.3.1998 auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung in der Fassung LGBI.1000-9, nachstehende ortspolizeiliche

## Verordnung

zur Abwehr und zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutz der Gesundheit, für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen beschlossen:

### §1

Das Ablagern von Abfällen (u.a. Müll, Sperrmüll, Erdaushub, Bauschutt) ist außer in zur Ablagerung genehmigten Anlagen verboten (Straßenrand und -graben; Augebiet und Windschutzgürtel).

### §2

Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen und Parkanlagen ist verboten.

### §3

Das Abstellen von nicht zugelassenen Autos und Autowracks ist auf öffentlichen Grundstücksflächen verboten.

### §4

Das Versickern von Treibstoffen, Altölen und ölhaltigen Produkten ist im gesamten Gemeindegebiet zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers verboten.

### §5

Tierhalter haben vermeidbaren Belästigungen durch Ihre Tiere vorzubeugen bzw. diese unverzüglich abzustellen.

### §6

Senk- und Sickergruben sind rechtzeitig zu räumen, sodass Geruchsbelästigungen vermieden werden. Der Inhalt von Senk- und Sickergruben ist in dafür genehmigte Abläufe zu leiten bzw. durch Abpumpen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Das Aufbringen von Senk- und Sickergrubeninhalten ist nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

#### §7

Biogene Materialien aus dem Hof- und Gartenbereich dürfen nur in kleinen Mengen verbrannt werden, sofern diese wegen Krankheits- oder starkem Schädlingsbefall zur Verwertung durch Eigenkompostierung nicht geeignet sind.

(§ 5 Abs.3 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien, BGBl.405/1993 iVm. der VO über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl.Nr.68/1992).

#### §8

Das Unkraut auf und neben Gehsteigen und Gehwegen ist in dem Maße zu entfernen, dass Fußgänger ungehindert passieren können.

#### §9

Die Behälter für die einzelnen Abfallarten (Biotonne, Restmülltonne, gelbe Säcke) haben spätestens um 6.00 Uhr früh des Abholtages an der Grundstücksgrenze, am Straßenrand bzw. am vorgesehenen Stellplatz zur Abholung bereitzustehen, um eine reibungslose Abholung ohne Verkehrsbehinderung zu gewährleisten.

#### §10

Die Kompostierung von Abfällen auf Eigengrund hat sachgemäß im Sinne der Kompostierungsrichtlinien der NÖ-Landesregierung zu erfolgen, um eine Vermehrung von Schädlingen hintanzuhalten.

#### §11

Beim Heizen mit festen und flüssigen Brennstoffen ist starke Rauchentwicklung zu vermeiden.

#### §12

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür vom Bürgermeister gemäß Art.VII EGVG 1991, BGBl.50 i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu ATS 3.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

#### §13

Die Verordnung tritt am 14.4.1998 in Kraft. Die alte Verordnung vom 1.10.1978 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Vangeschlagen am:30.3.1998  
Abgenommen am: 14.4.1998



Der Bürgermeister:

*Peter Kriecher*